

Hitzebelastung bei Saunaaufgüssen - Änderung AMR 13.1

Sachgebiet Bäder

Stand: 22.11.2021

Im Februar 2021 wurde vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) die überarbeitete arbeitsmedizinische Regel AMR 13.1 „Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können“ veröffentlicht.

Dabei wurden die zu erfassenden Kriterien der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge praxisgerecht vereinfacht.

Die klimatischen Faktoren, wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftgeschwindigkeit und Wärmestrahlung sowie die Arbeitskleidung, Arbeitsschwere und Schichtdauer werden nur noch qualitativ betrachtet.

Ein messtechnischer Dienst oder externe Fachkräfte sind nicht mehr notwendig, um die Faktoren zu bestimmen. Daher entfällt eine Beurteilung über Klimasummenmaße, wie Normal-Effektivtemperatur (NET) und Bestrahlungsstärke.

Nach der AMR 13.1 Ziff. 4.3 wird beispielsweise die Durchführung eines Saunaaufgusses als Tätigkeit ohne extreme Hitze Belastung deklariert, da nur kurzfristig (im Minutenbereich) mit einer hohen Wärmebelastung zu rechnen ist. Dies würde demzufolge keine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge auslösen.

Jedoch sind Beschäftigte, die Aufgüsse in Saunen durchführen, einer Hitzebelastung ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Aufgüsse in finnischen Saunen mit Temperaturen von ca. 90°C, wenn diese mehrmals pro Arbeitsschicht durchgeführt werden.

Nach AMR 13.1 wird eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge ausgelöst, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Lufttemperatur über 45°C und Beschäftigungsdauer > 15 Min.;
- Lufttemperatur über 30°C mindestens vier Stunden pro Schicht und gleichzeitig hohe Luftfeuchte (gekennzeichnet beispielsweise durch feuchte oder nasse Haut);
- Flüssigkeitsaufnahme über vier Liter pro Schicht;
- Wärmestrahlung auf unbedeckter Haut unerträglich.

Durch diese Vereinfachung in der AMR 13.1 kommt der Pflicht zur Überprüfung der Belastungsfaktoren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine höhere Bedeutung zu.

Der Arbeitgeber muss zusätzliche betriebsspezifische Kriterien berücksichtigen.

Aus Sicht des DGUV Sachgebiets "Bäder" besteht bei Aufgüssen in finnischen Saunen eine zu berücksichtigende Hitzebelastung der Beschäftigten. Deshalb sollten Beschäftigte die derartige Saunaaufgüsse mehrmals arbeitstäglich durchführen, eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Wunschvorsorge) wahrnehmen.

Literaturhinweis

FBaktuell FBWoGes-001 „Gefahrstoffexposition und Hitzebelastung bei der Durchführung von Saunaaufgüssen“

Abschlussbericht "Wärmebelastung beim Durchführen von Saunaaufgüssen" vom
10.12.2018